

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 32 (1887)
Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

N. 30.

Erscheint jeden Samstag.

23. Juli.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 15 Rp. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Hubers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Schweizerischer Lehrertag in St. Gallen. — Zur zürcherischen Schulgesetzgebung. V. (Schluss.) — Korrespondenzen. Appenzell A.-Rh. — Deutsche Schulpraxis. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Literarisches. —

Schweizerischer Lehrertag in St. Gallen.

(25.—27. September.)

Tit.!

Im Anschluss an die unterm 30. Juni erfolgte Einladung des Organisationskomites erlaubt sich das Empfangs- und Quartierkomite, die Tit. Lehrer, Lehrerinnen, Schulbehörden und Schulfreunde darauf aufmerksam zu machen, dass anlässlich des Lehrertages sowohl *Massenquartiere* in der neuen Kaserne auf der Kreuzbleiche gegen Vergütung des Morgenessens, als *Freiquartiere* bei hiesigen Familien zur Verfügung stehen; auch werden wir bemüht sein, so weit es die hiesigen Verhältnisse erlauben, für Logis in den Gasthöfen und Gasthäusern zu sorgen.

Da voraussichtlich eine starke Beteiligung zu erwarten steht, gelangen wir mit dem höflichen Gesuche an die verehrlichen Festbesucher, sich *spätestens bis 15. August* zu entschliessen, welche Art Quartier und für welche Zeit sie solche zu beziehen wünschen.

Im Einverständnis mit dem Organisationskomite hat die Anmeldung an das unterzeichnete Komite zu geschehen, und ist es sehr erwünscht, dass dieselbe von den Besuchern grösserer Orte in kollektiver Weise geschieht.

Als Abmeldungstermin wegen allfälliger Verhinderung am Erscheinen setzen wir den 10. September fest und bemerken zugleich, dass dann die Zustellung der Fest-, Quartier- und Bankettkarten etc. beginnt.

Wir glauben mit Sicherheit annehmen zu dürfen, dass die Tit. Bahnverwaltungen wieder die gewohnten Fahrgünstigungen gewähren werden.

Nochmals zu recht reger Beteiligung an dem schweizerischen Lehrertag in der Gallusstadt einladend, zeichnen mit kollegialischer Begrüssung

Namens des Empfangs- und Quartierkomites,

Der Präsident:

B. Zweifel-Weber, Lehrer.

Der Aktuar:

J. H. Schweizer, Lehrer.

St. Gallen, den 18. Juli 1887.

Die Redaktionen der schweizerischen Tagesblätter sind um gefällige Aufnahme dieses Aufrufes gebeten.

Zur zürcherischen Schulgesetzgebung.

(Referat an der zürcherischen Schulsynode den 13. Juni 1887 von H. Utzinger.)

V.

III. Die Fortbildungsschule.

Alle Instanzen sind darin einig, dass für die Fortbildung der reifern Jugend mehr als bisher getan werden soll. Aber in der Durchführung gehen die Ansichten ebensoweit auseinander, wie bei dem Ausbau der Primarschule. Der *regierungsrätliche Entwurf* sieht sowohl eine freiwillige Fortbildungs- wie eine obligatorische Zivilschule voraus. Erstere soll vom Staate unterstützt werden und beginnt mit dem zurückgelegten 15. Altersjahre. Neben allgemein bildenden Fächern kann darin je nach dem vorherrschenden Bedürfnis speziell beruflicher Unterricht in gewerblicher und landwirtschaftlicher Richtung erteilt werden. Auch eigentliche Handwerker- und Berufsschulen, kaufmännische und besondere Fortbildungsanstalten für Mädchen sollen Anspruch auf staatliche Unterstützung haben. — Daneben will der Entwurf eine Zivilschule einrichten, welche die Jünglinge zur Erfüllung ihrer künftigen Bürgerpflichten befähigen soll. In dieselbe treten die jungen Leute im November desjenigen Jahres ein, in welchem sie das 17. Altersjahr zurücklegen. Sie zerfällt in zwei Kurse, welche während der Monate November bis März in je mindestens vierzig Stunden gehalten werden. Die Teilnahme ist obligatorisch; nur der gleichzeitige Besuch einer höhern Unterrichtsanstalt soll davon entbinden. Der Unterrichtsgegenstand ist die schweizerische Landeskunde unter Hervorhebung der geographischen, geschichtlichen, volkswirtschaftlichen und staatlichen Verhältnisse. Die Kosten des Unterrichtes werden vom Staate getragen; den Gemeinden soll nur die Beschaffung der Schullokale, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung überbunden werden.

Die *kantonsrätliche Kommission* hat nun die Zivilschule zum voraus gestrichen, und zwar, wie der Bericht sagt, einstimmig. Sie anerkennt zwar, dass eine solche sehr wohlthuend wäre und auch nur bescheidene Ansprüche an die Schüler stellen würde. Aber sie hält die Einführung eines obligatorischen Unterrichtes auf dieser Altersstufe für zu gewagt und fürchtet, die Annahme der Gesetzesvorlage könnte darunter gefährdet werden. Einig ist die Kommission in der Notwendigkeit einer lebhaften Fürsorge des Staates für die Fortbildungsschule vom 15. Altersjahr an. Die Mehrheit will auch diese Schulstufe, auf welcher neben allgemeinen auch speziell berufliche Bildungsbedürfnisse befriedigt werden sollen, fakultativ erklären, und ferner besondere Berufs- und Fachschulen, sowie Rekrutenvorbildungskurse und Kurse für den Unterricht in der Vaterlandskunde staatlich unterstützen. Der Kommissionsmehrheit stehen zwei Minderheiten gegenüber, welche beide die Fortbildungsschule *obligatorisch* erklären wollen. Sie unterscheiden sich betreffend Beginn und Dauer der Schule. Die erste Minderheit lässt dieselbe mit dem zurückgelegten 16. Jahre beginnen und sieht drei Winterkurse mit wenigstens vier Unterrichtsstunden per Woche vor. Die zweite Minderheit setzt den Eintritt auf das zurückgelegte 15. Jahr an, beschränkt die Dauer auf zwei Jahre, schreibt aber mindestens 5 Stunden Unterricht wöchentlich und während mindestens 35 Wochen im Jahre vor. Der obligatorische Unterricht würde sich nach der ersten Minderheit auf deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie und Vaterlandskunde erstrecken, woran sich ein fakultativer Unterricht in speziell beruflichen Fächern anschliessen kann. Die zweite Minderheit spricht sich darüber nicht aus, welche Fächer obligatorisch sein sollen.

Der *Initiativvorschlag* zieht die von der kantonsrätlichen Kommission verworfene obligatorische Zivilschule wieder zu Ehren. Er unterscheidet sich vom regierungsrätlichen Entwurf erstens darin, dass er eine wöchentliche Unterrichtszeit von vier Stunden vorschreibt, was in den fünf Monaten November bis März ca. 80 Stunden ausmacht gegenüber dem vom Regierungsrate vorgeschlagenen Minimum von 40 Stunden. Zweitens darin, dass der offizielle Entwurf die Vaterlandskunde als einziges Fach der Zivilschule ansetzt, während der Initiativvorschlag daneben auch Unterricht in Deutsch, Rechnen und Geometrie vorsieht. Im übrigen finden sich in den beiden Vorschlägen keine wesentlichen Unterschiede. Auch die Initiative verlangt staatliche Unterstützung der freiwilligen Fortbildungsschulen vorwiegend beruflichen Charakters.

Welcher von diesen Vorschlägen ist nun der empfehlenswerteste? Zunächst kann ich mich mit dem fakultativen Charakter derjenigen Fortbildungsschule, welche die erste Periode des reifen Jugendalters umfasst, befremden. Die Zeit vom vier- oder fünfzehnten bis zum siebenzehnten Jahr ist für die meisten jungen Leute die Lehrzeit, in welcher die *beruflichen Interessen* vorwiegen. Diese Knaben sind alt genug, um die Notwendigkeit einzusehen, dass

die praktische Lehre durch theoretische Ausbildung ergänzt werden muss. Freilich ist, wie die Erfahrung lehrt, nicht bei allen jungen Leuten das Bewusstsein dieser Notwendigkeit so lebhaft, dass es sich zum praktischen Wollen und zur Tat umsetzt; manche sehen die Lücken ihres Wissens wohl ein, sind aber zu schlaff, um die Ausfüllung derselben sich angelegen sein zu lassen. Aber es ist zu hoffen, dass der Handwerker- und Gewerbestand, der je länger je mehr erkennt, dass er nur bei vermehrter Bildung bestehen und gedeihen kann, seinen moralischen Einfluss geltend mache, sei es dass die Lehrlingsprüfungen verallgemeinert werden, in welchen der Prüfling sich auch über theoretische Bildung ausweisen muss, sei es dass die Handwerkerverbände es den Meistern zur Pflicht machen, ihre Lehrlinge in die Fortbildungsschule zu schicken. Der fakultative Charakter rechtfertigt sich dadurch, dass es sich in diesen Schulen vorwiegend um Berufsbildung handelt. Wie der Staat als die Gesamtheit aller keinen zwingen kann, diesen oder jenen Beruf zu ergreifen, so kann er auch niemand nötigen, sich zu seinem Berufe die speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, da die Bedürfnisse der einzelnen Berufsarten sehr verschieden sind und am besten von den Angehörigen des Berufes selbst beurteilt werden können.

Anders verhält es sich mit der *bürgerlichen Ausbildung*. Seit der Einführung des Referendums und der Initiative hat der Staat das höchste Interesse, ja es ist eine Lebensfrage für ihn, die jungen Leute für die Erfüllung ihrer staatlichen Pflichten tüchtig zu machen. Diese Volksrechte sind herrliche Errungenschaften, aber nur dann, wenn sie von einem erleuchteten Volke gehandhabt werden; sonst werden sie zum Hemmschuh einer gesunden Entwicklung, zum Werkzeug egoistischer und reaktionärer Bestrebungen. Die kantonsrätliche Kommission hat durch die Streichung der Zivilschule den Edelstein aus der regierungsrätlichen Vorlage herausgebrochen. Unwillkürlich bringt man mit diesem Fallenlassen des obligatorischen bürgerlichen Unterrichtes jene redaktionelle Änderung in § 1 des Schulgesetzes in Verbindung. Nach dem Entwurf des Regierungsrates soll die Volksschule die Kinder aller Volksklassen zu bürgerlich *tüchtigen* Menschen bilden; die kantonsrätliche Kommission will sich mit bürgerlich *brauchbaren* Menschen begnügen, wie das Schulgesetz von 1859. Aber was anno 1859 zeitgemäss war, ist es heute nicht mehr. Zur Zeit des Repräsentativsystems, wo der Bürger nur seine Vertreter zu wählen hatte und alles andere zutrauensvoll ihnen überlassen musste, mochte es an der Brauchbarkeit genügen; der demokratische Staat mit seinen ausgedehnten Volksrechten bedarf tüchtiger, patriotischer und zielbewusster Bürger.

Die beiden Minderheiten der Kommission, welche die Fortbildungsschule vom 15. oder 16. Altersjahre an für 2 oder 3 Jahre obligatorisch machen wollen, haben die bürgerliche Unterweisung in die Unterrichtsfächer aufgenommen; sie haben aber wohl zu wenig berücksichtigt, dass dadurch erstens das Programm der Fortbildungs-

schule, die ja auf dieser Stufe vorwiegend Berufsschule ist, zu stark belastet wird, und dass zweitens Knaben dieses Alters, abgesehen davon, dass ihre Zeit durch die berufliche Ausbildung hinreichend in Anspruch genommen wird, für die Verfassungs- und Gesetzeskunde um so weniger Interesse haben, je weiter für sie zeitlich die Rekrutenprüfung und der Beginn der bürgerlichen Mündigkeit abliegen.

Wenn ich mich nun zu entscheiden habe zwischen der regierungsrätlichen Vorlage und dem Initiativvorschlag, so gebe ich dem letztern den Vorzug, weil er nahezu doppelt so viele Stunden ansetzt wie jener. Ich denke mir die Ausführung so, dass die Zivilschule in zwei Kurse zerfällt, von welchen der erste, für das siebzehnte Altersjahr bestimmte, die Vorbereitungsklasse bildet, in welcher neben Deutsch und Rechnen Geographie und Geschichte der Schweiz gelehrt wird. Vom Besuche dieses Kurses könnten diejenigen entbunden werden, welche sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in diesen Fächern ausweisen. Im zweiten Kurse, wieder zu siebenzig bis achtzig Stunden, würde nur Verfassungskunde behandelt; von diesem Unterrichte dürfte niemand dispensirt werden, der nicht eine höhere Schule besucht, in welcher die bürgerliche Unterweisung in entsprechendem Masse Berücksichtigung findet. Ein solcher Unterricht, von tüchtigen Lehrern in taktvoller Weise erteilt, müsste höchst erfreuliche Resultate erzielen. Das Verständnis für öffentliche Fragen und der vaterländische Sinn würden mächtig geweckt, und dadurch schüfe man auch ein wohltätiges Gegengewicht gegen die Übergriffe der Gesang- und Turnvereine, welche zur Zeit in einseitiger und für das Staatsleben nachtheiliger Weise den Gedankenkreis der jungen Bürger allzusehr ausfüllen. Die Aussicht auf die obligatorische Zivilschule wird auch eine wohltätige Rückwirkung auf den Besuch der freiwilligen Fortbildungsschule ausüben, indem mancher, um nicht im 17. Jahre eine beschämende Lücke in seinen Elementarkenntnissen zeigen zu müssen, bei Zeiten auf Ausfüllung derselben Bedacht nehmen wird.

Wer soll den Unterricht an der Fortbildungs- und Zivilschule erteilen? An den freiwilligen Fortbildungsschulen werden wie bisher die allgemeinen Fächer von den Primar- und Sekundarlehrern, die speziellen Berufsfächer von Fachleuten erteilt werden können. Im ersten Kurse der Zivilschule werden auch die Lehrer der Volksschule ausreichen; für den zweiten Kurs jedoch, für den Unterricht in der Verfassungskunde, bedarf es speziell für diese Aufgabe ausgebildeter Lehrer. Zu diesem Zwecke müssten an der Lehramtsschule Kurse für Rechtskunde und Nationalökonomie eingerichtet werden.

Was endlich die Aufsicht über diese Schulstufen anbetrifft, so gehe ich mit dem regierungsrätlichen Entwurf und dem Initiativvorschlage darin einig, dass die Zivilschule der Aufsicht der ordentlichen Schulbehörden, und nur diesen, unterstellt werden soll. Dass dagegen bei der Aufsicht und Leitung der beruflichen Fortbildungs-

schulen die gewerblichen Kreise mitwirken sollen, wie dies bisher der Fall war, scheint mir selbstverständlich. Ob neben der lokalen Aufsicht durch Gewerbe- und Handwerkervereine noch ein kantonaler Gewerbeschulrat, wie ihn die kantonsrätliche Kommission schaffen will, nötig ist, lasse ich unerörtert, indem hier andere Kreise das massgebende Wort zu reden haben.

KORRESPONDENZEN.

Appenzell A.-Rh. Die *appenzell-ausserrhodische Lehrerschaft* versammelte sich dieses Jahr ca. 100 Mann stark am 23. Mai auf den aussichtsreichen Höhen von *Vögeliseck* bei Speicher, da wo 1403 unsere Väter den ersten Kampf für ihre Freiheit gegenüber dem äbtlichen Zwingherrn Kuno von Stoffeln siegreich bestanden. Leider liess der noch recht winterliche Maitag mit Regen und Schneefall die Besucher der klassischen Stätte nicht einen genussreichen Ausblick tun auf die blühenden Gefilde des Fürstentandes und Mostindiens, wie sie es gehofft und gewünscht hatten. Morgens um 10 Uhr wurde die Versammlung eröffnet mit dem Liede: „Brüder, reicht die Hand zum Bunde.“ Präsident *Haltiner* begrüsst sodann die anwesenden Kollegen und Gäste. Aus seinem Eröffnungsworte heben wir nur einige Gedanken heraus. Seit dem erfrischenden Frühlingshauch, den die letzte Versammlung uns gebracht, mögen sich durch die alltäglichen Erlebnisse manche düstere Nebel auf das Gemüt des einzelnen unter uns gelagert haben, weshalb eine neue Belebung und Erfrischung des Gemütes in der Vereinigung mit Standesgenossen gewiss zu begrüßen sei. Wir haben eine edle, aber schwere Aufgabe zu lösen. Edel ist sie, weil wir nicht totes Material zu bearbeiten haben, sondern das Liebste und Teuerste, was eine rechte Familie uns anvertrauen kann, entwicklungs- und bildungsfähige Seelen. Schwer und vielseitig ist die Aufgabe; weitgesteckt sind die Ziele und der Hindernisse so mannigfaltige. Schwachheit und Trotz der Jugend, die schlimmen Einflüsse des Lebens, die oft verkehrten und widersprechendsten Anforderungen an die Schule etc. erschweren gar sehr die Arbeit des Lehrers. Die ungünstige Zeitlage drückt fast alle Stände und gibt einer pessimistischen Weltanschauung vermehrte Nahrung. Und dabei kommt auch die Schule nicht ungeschoren weg. Der eine klagt sie an, dass sie wenig praktisch sei, der andere, dass sie vor lauter Wissenskram das erziehliche Moment vernachlässige. Aber auch die Schule hat oft zu klagen über den Mangel an richtigem Verständnis der Familienhäupter und den Unverstand, der ein richtiges Zusammenwirken von Haus und Schule zur Unmöglichkeit macht; über die Jugend, die in Zucht und Gehorsam, in Fleiss und Begeisterung für das Wahre, Gute und Schöne eher rück- statt vorwärts schreite. Und was kann nun den Lehrer in all diesem Widerspruch aufrecht erhalten? Das Bewusstsein von der Höhe des Be-

rufes, die weltüberwindende wahre Liebe für die Jugend, die aufopfernde Hingabe, der wahre, rechte Idealismus, der Glaube an den Sieg des Guten und Wahren.

Nach diesem warmen Appell an die treue Pflichterfüllung und Hingabe des Lehrers an seine grosse Aufgabe und der Verlesung des Protokolls von der vorjährigen Konferenz folgte das Referat von Herrn *Reallehrer Eggmann* in *Urnäsch* über das Thema: „*Die Raumlehre in der appenzellischen Volksschule.*“ Das schlichte, äusserst klargestellte Referat wurde durch die vielen Demonstrationen mit zweckmässigen Veranschaulichungsmitteln, welche der Referent grösstenteils selbst angefertigt hat, sehr interessant und instruktiv und fesselte die meisten Zuhörer bis zum Schlusse, obschon das an sich nicht gar lange Referat durch die vielen Erklärungen und Vorweisungen über eine Stunde Zeit in Anspruch nahm.

Der Referent beantwortete die drei Fragen:

a. Ist die Einführung der Raumlehre als Unterrichtsfach in die appenzellische Volksschule wünschenswert?

b. Wenn ja, wie kann die Einführung geschehen?

c. Wo findet es (das Fach) seinen natürlichen Anschluss an die übrigen Lehrfächer?

Die erste Frage beantwortet er mit einem entschiedenen „Ja.“ Denn die Raumlehre hat einen eminenten Wert für die *formale* Bildung; sie ist wie kaum ein anderes Fach geeignet, zu scharfem Beobachten und Vergleichen anzuregen, die Denkkraft zu entwickeln und auch das Sprachvermögen auszubilden. Sie hat aber auch einen ebenso hohen *realen* Wert für jeden Berufsmann. Sie ist geeignet, für das praktische Leben geschickt zu machen, und lehrt, mit den Instrumenten, mit Masstab, Winkelmass, Zirkel etc. umzugehen.

Das „Wie“ beantwortet er in wahrhaft meisterhafter Weise an seinen Veranschaulichungsmitteln und mit Hinweisung auf das Lehrverfahren des Pariser *La Gout*. Auf Wiedergabe dieser Demonstrationen muss hier aus naheliegenden Gründen verzichtet werden.

Die dritte Frage zu beantworten fällt auch dem Referenten angesichts der ohnehin zu kurz zugemessenen Schulzeit an unsern Halbtagschulen etwas schwer. Den Realfächern, die nur mit etwa einer Stunde per Woche bedacht werden können, darf jedenfalls kein Abbruch geschehen, ebensowenig dem Sprachunterrichte; denn das Sprachvermögen bedarf auch hier zu Lande wie überhaupt in der Schweiz der tüchtigsten Schulung. Im Rechnen findet daher Referent den Platz, wo die neue Disziplin angefügt werden könne und müsse, einestheils weil die Raumlehre nur ein Zweig des Rechnens, andernteils weil nach *seiner* Meinung das Kopfrechnen am ehesten etwas Beschränkung erleiden möchte. Und so will er in der Halbtagschule die Raumlehre von der 6. Klasse an auf Kosten des übrigen Rechnens als selbständiges Fach behandelt wissen. Seine Schlussätze lauten folgendermassen:

1) Die hohe Bedeutung der Raumlehre in formaler und materialer Hinsicht sowohl, als ihr wesentlich unter-

stützender und fördernder Einfluss auf das Zeichnen und Rechnen lässt eine Behandlung wenigstens der grundlegenden Elemente in diesem Fache, soweit sie sich auf dem Wege unmittelbarster Anschauung vermitteln lassen, für die appenzellische Primarschule als höchst wünschenswert erachten.

2) Der Unterricht basiere ausschliesslich auf Anschauung, gehe vom Konkreten zum Abstrakten, befolge sowohl in Stufengang als Methode den natürlichen Prozess geistiger Selbstentwicklung und suche hauptsächlich praktische Gestalt zu gewinnen.

3) Die Volksschulgeometrie ist nur eine Disziplin der Oberschule mit Ausschluss der 4. und 5. Klasse der Halbtagschule und Zuweisung der anschaulichsten Partien aus der Körperlehre an die Übungsschule (Ergänzungsschule).

4) Obwohl die Raumlehre für Mädchen weniger praktischen Wert hat als für Knaben, so sind ihnen doch gemeinsam mit diesen in der 6. u. 7. Klasse die unentbehrlichsten Kenntnisse in bezug auf Messung linearer Ausdehnungen und Winkelgrössen, sowie Berechnung der einfachsten Flächen beizubringen.

5) Ein lückenloser, systematischer Unterricht in Geometrie kann nur Aufgabe der Realschule sein, welche denselben vorherrschend in „*euklidischer*“ Weise, aber unter steter Berücksichtigung aller Veranschaulichungsmittel zu erteilen hat.

6) Wo immer möglich, ist die Raumlehre als selbständiges Fach zu kultivieren.

7) Dasselbe kann in der Weise im Lehrplan für die appenzellischen Primarschulen Aufnahme finden, dass es als unabhängige Partie dem Rechnen zugeschrieben wird, und es ist ein diesbezügliches Gesuch an die hohe Landes- und es ist ein diesbezügliches Gesuch an die hohe Landes-

schulkommission zu richten.

Das erste Votum resp. das *Korreferat* hatte Herr Lehrer *Vetsch* in *Wald*. Dieser nimmt einen etwas abweichenden Standpunkt ein. In methodischer Hinsicht bemerkt er, zur Veranschaulichung von Flächen möchte er gar keine Körper wie Karton oder auch nur Papierstücke anwenden, da die dritte Ausdehnung zur Verwirrung führen könnte, sondern nur die Wandtafel. Ebenso ist auch die allgemein angewandte Bezeichnung der verschiedenen Dreiecke nach seiner Ansicht unzweckmässig, weil ebenfalls verwirrend: rechtwinklige, spitzwinklige, stumpfwinklige, gleichseitige, gleichschenklige und ungleichseitige Dreiecke. Im zweiten Teil seiner Arbeit spricht er speziell von der Raumlehre in der appenzellischen *Halbtagschule*, da die Ganztagschulen in unserm Lande nach ihrer Organisation sehr verschieden seien. Für erstere aber findet er die Einführung der Raumlehre als eigenes Fach aus Mangel an Zeit ebenfalls nicht angezeigt. Würde man die Stundenzahl vermehren oder einer andern Disziplin abbuchen, so dürfte dann erst recht ein Streit entstehen darüber, ob die gewonnene Zeit der Raumlehre, dem Zeichnen oder der Naturkunde zu gute kommen sollte. Zudem sei durch den gegenwärtigen Lehrplan es dem

Lehrer unbenommen, je nach Umständen im Rechnen die Raumlehre mehr oder weniger zu berücksichtigen. Für das wenige aber, das getan werden kann, verlangt er naturgemässe Begriffsentwicklung unter strenger Vermeidung bloss verbaler Mitteilung der Regeln oder auch bloss anschaulicher Darstellung, wozu eben gerade die kurze Zeit leicht verführen kann. Dann würde er den Stoff auf drei Jahre verteilen und dem I. Kurs die Längen-, dem II. die Flächen- und dem III. die Körperberechnung zuteilen. In der Ergänzungsschule könnte dann eine weitere, mehr praktische Bearbeitung der Pensen II und III unter Anwendung der spezifischen Gewichte etc. stattfinden. Auf Grund dieser Vorschläge acceptirt er die Thesen des Referenten mit Ausschluss von 3 und 7. Die letzte sei als unnötig zu betrachten, da es sich nicht um Einführung eines neuen Faches handle, sondern nur um die Methode eines Zweiges in einem bereits obligatorischen Fache. These 3 will er folgendermassen gefasst wissen: „Die Volksschulgeometrie ist nur eine Disziplin der Oberschule und verteilt sich auf drei Jahreskurse, von denen der erste die Linien, der zweite die Flächen, der dritte die Körper zum Gegenstande hat. Sie fällt auch der Halbtagschule in dem Masse als Aufgabe zu, in welchem sie nach „Pestalozzischen“ Grundsätzen für die methodische Vorbereitung und Behandlung der auch bisher üblichen Flächen- und Körperberechnungen und zur Vermittlung der allgemeinsten Formbegriffe als notwendig erscheint.“ An Stelle von These 7 schlägt der erste Votant folgendes vor: „Die appenzellische Lehrerschaft, durchdrungen von der Überzeugung, dass nur die Ganztagschule den Anforderungen, welche heutzutage die allseitigen Bedingungen der Volkswohlfahrt an die Primarschule stellen, zu genügen vermag, und geleitet von dem Bestreben, auch dem weniger bemittelten Teile unserer Jugend die Wohltat einer erweiterten Primarschulbildung zu sichern, richtet durch den Vorstand der Kantonalkonferenz an die hohe Landesschulkommission das Gesuch, sie möchte auf Mittel und Wege bedacht sein, sowohl die Neugründung von reinen oder gemischten Ganztagschulen, als auch den Besuch der bestehenden und die Umwandlung der gemischten in reine Ganztagschulen wirksam zu fördern.“ — Unter gemischten Ganztagschulen versteht der Korreferent solche Schulen, die neben Ganztagschulklassen auch noch Halbtagschüler haben. —

Die *Diskussion* wurde nur von zwei Votanten benutzt. Der eine, Lehrer an einer Ganztagschule, ist mit den Ausführungen und Forderungen des Referenten mit Rücksicht auf Ganztags- und Realschulen vollkommen einverstanden, nicht aber für Halbtagschulen, die nach seiner Erfahrung jetzt schon mehr als genug Stoff zu bewältigen haben. In günstig situirten Übungsschulen lasse sich in Raumlehre noch etwas tun, um so mehr als geweckte Übungsschüler an diesem neuen Stoffe Interesse finden. Von Einführung der Raumlehre und allenfalls auch des Zeichnens in die Halbtagschulen könne nur dann die Rede

sein, wenn der Unterricht für die 4 Oberklassen auf täglich 4 Stunden ausgedehnt werde, wozu übrigens der Schritt ein kleiner wäre, da die Unterrichtszeit im Sommer 17, mit den Turnstunden 19 Stunden per Woche betragen soll. — Der andere, ein Lehrer der Mathematik an einer Realschule, ist der Meinung, dass der Unterricht in Geometrie in zweikursigen Realschulen nicht in euklidischer Weise erteilt werden sollte, sondern eben gerade in der Art, wie der Referent heute an seinen Veranschaulichungsmitteln so schön es gezeigt hat, der aber in seiner 5. These der Beweisgeometrie das Wort redet. Im übrigen stimmt er mit dem Korreferenten und dem Vorredner überein.

Die Frage, ob über die Thesen abgestimmt werden solle, wird mit grosser Mehrheit verneint. —

Die Rechnung des Konferenzkassiers und des Verwalters der Sterbefallkasse werden einstimmig genehmigt. Über die Frage, ob künftig ein gedruckter statt bloss ein geschriebener Jahresbericht über das kantonale Schulwesen und die Tätigkeit der Konferenzen erscheinen solle, wird nach Antrag des Vorstandes in den Bezirkskonferenzen beraten. Einstimmige Annahme fand der Antrag, die Kantonalkonferenz wolle die hohe Landesschulkommission ersuchen, in allen Gemeinden statistische Erhebungen machen zu lassen über die Zahl schwachsinniger oder idiotischer Kinder, um dann auf Grund dieses Materials über zweckmässige Unterbringung und Bildung dieser Unglücklichen zu beraten. Als Konferenzort für 1888 wird Urnäsch bestimmt. Als Schlussgesang ertönt das Lied: „Lasst freudig fromme Lieder schallen.“

Das Mittagmahl mundete um 2 Uhr jedem aufs beste, ebenso die Flasche Traminer, welche Schul- und Lehrerfreunde von Speicher den Gästen boten. Gesang und Rede ernst und humoristischen Inhalts brachten reiche Abwechslung während der Mittagstafel.

Deutsche Schulpraxis.

(Von Rud. Dietrich.)

Die „Schweizerische Lehrerzeitung“ ist der Hauptsache nach bestrebt, „das bunte, blühende, ewig bewegte Leben“ — wie Rudolf Hildebrand sagt — in die Schulstube hereinzuziehen. Sie ist, wie von massgebender Seite einmal mündlich geäussert wurde, im wesentlichen ein „schulpolitisches Blatt.“ Umsomehr oder eben deshalb darf man es natürlich finden, wenn die Lehrerzeitung ihren Lesern eine Art Ergänzungsblatt empfiehlt, d. h. ein Blatt, welches es sich in erster Linie zur Aufgabe gesetzt, bis ins Einzelne ausgeführte Beispiele aus der eigentlichen Schularbeit zu bringen. Wir meinen die „Deutsche Schulpraxis, Wochenblatt für Praxis, Geschichte und Literatur der Erziehung und des Unterrichtes“, herausgegeben von dem durch seinen Lehrmittel- und Jugendschriftenverlag rühmlich bekannten Leipziger Buchhändler Ernst Wunderlich¹. Die Eigentümlichkeit dieser Zeitung liegt zunächst darin, dass sie in der gesamten pädagogischen Presse einzig dasteht, dass sie kein „Konkurrenzblatt“ ist — eine Tatsache, welche für denjenigen, der eine Empfehlung schreiben will, höchst angenehm ist. Ziehen wir z. B. zwei ähnliche inländische, vortrefflich geleitete Blätter

¹ Vierteljährlich 1,60 M., einzelne Nummern 0,20 M.

zum Vergleich heran: „Die Praxis der schweizerischen Volks- und Mittelschule“ und das „Berner Schulblatt.“ Beiden kommt es nicht auf eine Fülle möglichst knapp gehaltener Lehrproben an. Ausserdem verfolgt das eine Blatt noch weitere, höhere Ziele, und das andere ist räumlich sehr beschränkt. — Als ein zweiter Vorzug der „Deutschen Schulpraxis“ erscheint ihre Unparteilichkeit in doppelter Beziehung. Sie nimmt jede Arbeit auf, welche ihr gut erscheint, und fragt weder nach dem Lager, aus welchem sie gekommen, noch nach der Person ihres Urhebers. So finden wir Abhandlungen und Behandlungen, welche sich streng nach den Forderungen Zillers richten, friedlich neben solchen, welche von selbständigen, Freiheit der Bewegung liebenden Geistern erzeugt wurden. Für den Leser aber bietet diese Haltung des Blattes einen Vorteil, der nicht zu unterschätzen ist. Man kann ja nun unbefangen prüfen und wählen. Man wird erkennen, welcher Weg und welche Weise sich für ein grösseres Stoffgebiet oder für eine kleine Einheit am besten eignen. Man muss schliesslich nach zahlreichen sorgfältigen Vergleichen zu allenthalben gültigen Grundsätzen für unterrichtliche Behandlungen gelangen — zu einer Reihe von allgemeinen, aber auch zu einer ziemlichen Anzahl von besonderen Regeln, zu Gesetzen mit unumschränkter und zu solchen mit beschränkter Macht in sehr verschiedenen Graden. Diesen wichtigen sachlichen Gewinn zu bringen, das eben ist die Aufgabe der „Deutschen Schulpraxis.“ Sodann entdecken wir in persönlicher Hinsicht unter den Verfassern häufig Namen, die durchaus nicht zu den „namhaften“ gehören, die uns zuweilen Personen verraten, welche irgendwo in einer abgelegenen Gegend des grossen deutschen Reiches wirken. Und in der Tat — der Name tut wirklich nichts zur Sache, mag das immerhin eine grosse Schar von Zeitungen und eine natürlich noch bei weitem grössere Schar von Lesern glauben. Wir wollen keineswegs behaupten, dass dieser Aberglaube auch in den meisten pädagogischen Zeitschriften Wurzel gefasst habe. Aber für ein Blatt, welches vornehmlich der eigentlichen Schulpraxis dienen will, würde er besonders bedauerlich sein. Denn Musterlektionen oder Winke für solche bieten doch dann die sicherste Bürgschaft für ihre Güte, wenn sie nach langjähriger Erfahrung und Erprobung ans Licht treten. Beiträge dieser Art können aber überall herkommen, auch von jenen Lehrern, deren Feder sich sonst nie mit Schriftstellerei abgibt — ja von letzteren vielleicht erst recht; denn das sind gewöhnlich Männer, die in abgelegenen Gegenden arbeiten und dort schon lange arbeiten, also zu den „Alten“ gehören. Freilich ist es bekannt, dass gerade sie sich am liebsten zurückhalten und ihre Arbeiten für gar nichts Besonderes achten. Es liesse sich deshalb wohl empfehlen, dass die „Deutsche Schulpraxis“ von Zeit zu Zeit dringliche Anforderungen an die alten Herren richte.

Wollte man nun meinen, eine *deutsche* schulpraktische Zeitung könne *Schweizer* Lehrern wenig nützen, so würde das für den kirchlichen Unterricht vielleicht ganz, aber schon für den geschichtlichen nur teilweise zutreffen. Denken wir aber an die beiden grossen, an die beiden eigentlichen Hauptgebiete des Unterrichtes — deutsche Sprache und Naturkunde — so muss sich jene Annahme als völlig unbegründet erweisen. Und die „Deutsche Schulpraxis“ nimmt sich gerade gegenwärtig der eben genannten Fächer wacker an. Ausserdem sind die Schulverhältnisse Deutschlands so mannigfaltig, dass eine Wochenschrift, welche allen nach Kräften Rechnung tragen will, von *allgemeiner* Bedeutung sein muss. Jeder Lehrer muss durch die äusserst verschiedenen Gaben der „Deutschen Schulpraxis“ immer wieder von neuem angeregt werden, sofern er überhaupt in einem Lande deutscher Zunge tätig ist. Wird er doch gleichsam wöchentlich in mehrere Klassen als Zuhörer eingeführt und somit unaufhörlich zu einer heilsamen Kritik seines eigenen Verfahrens aufgefordert. Wie schon erwähnt: Ähnliches bieten

dem Schweizer Lehrer auch einheimische Blätter, allein in beschränkter Masse. Die Fülle und der Wechsel aber sind es, welche den grössten Nutzen versprechen und — soweit es an der „Deutschen Schulpraxis“ liegt — auch wirklich gewähren. Und das Kleine und das Besondere bleiben doch allerwege die echten, gediegenen Grund- und Mauersteine, auf und mit welchen sich die Erziehung an- und ausbaut.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Mit Zuschrift vom 11. Oktober v. J. gelangte die Stadtschulpflege Zürich an den Erziehungsrat mit dem Ersuchen, *a.* es möchte das Obergericht um Erlass einer Verordnung ersucht werden, wodurch die Untersuchungsbehörden zur Mitteilung von Untersuchungen gemäss § 45 des Strafgesetzbuches an die Erziehungsdirektion zu Händen der betreffenden Schulbehörden und die Gerichte zur Mitteilung allfälliger Strafurteile über schulpflichtige Kinder an die Schulpflege des Wohnortes angehalten würden, *b.* es möchte bei Revision des Unterrichtsgesetzes eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach bei andauernder Widersetzlichkeit oder anderen Vergehungen Primarschüler durch die Schulpflege unter Genehmigung der Erziehungsdirektion weggewiesen und, wenn die Art ihrer Vergehen den Wiedereintritt in eine andere Volksschule als unzulässig erscheinen lässt, sie auf Antrag der Erziehungsdirektion durch den Regierungsrat für die Dauer ihrer Schulpflicht auf ihre oder ihrer Familien Kosten in einer Besserungsanstalt untergebracht werden können. — Nach Entgegennahme dieser Anregung beschloss der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 13. Oktober, es sei dieselbe bei der zweiten Lesung des Gesetzesentwurfes betreffend das Volksschulwesen in nähere Behandlung zu ziehen (die erste Lesung war bereits vorbei). In seiner Sitzung vom 14. Oktober trat dann der Erziehungsrat auf den Gegenstand ein und es wurde beschlossen, das Obergericht zu ersuchen: *a.* es möchte Vorsorge getroffen werden, dass von Untersuchungen und Strafurteilen gegen schulpflichtige Kinder jeweilen der Erziehungsdirektion zu Händen der betreffenden Schulbehörden unter Mitteilung der Akten Kenntnis gegeben werde; *b.* es möchte über die zweite Anregung der Stadtschulpflege Zürich vom rechtlichen Standpunkte der Frage aus ein Gutachten abgeben. Im weitern wurde beigefügt, dass das erste Verlangen vom Standpunkte der Schule aus als ein berechtigtes erscheinen müsse; was dagegen den zweiten Punkt anbetreffe, so trage der Erziehungsrat ernstliche Bedenken, solche vereinzelt Fälle von Verirrungen schulpflichtiger Kinder zum Gegenstand einer Bestimmung im allgemeinen Unterrichtsgesetz zu machen, welches das Obligatorium des Schulbesuchs ausspreche. Von der Zulässigkeit einer Abschiebung solcher Elemente aus einer öffentlichen Schule in eine andere könne von vornherein keine Rede sein, aber auch die zwangsweise Versorgung in Besserungsanstalten auf Kosten der Familie müsse als ein Eingriff in Privatverhältnisse erscheinen, welcher kaum in die Kompetenz der Schulbehörden gelegt werden könnte. — Mit Schreiben vom 7. Dezember erwiderte das Obergericht im wesentlichen folgendes: *ad a.* die Justiz- und Polizeidirektion könne durch eine Anweisung an die Statthalterämter und an die Staatsanwaltschaft bewirken, dass der Erziehungsdirektion zu Händen der Schulbehörden von Untersuchungen und Strafurteilen über schulpflichtige Kinder Mitteilung gemacht und Einsicht in die Akten gewährt werde; *ad b.* Art. 27 der Bundesverfassung und Art. 62 des Kantonsverfassung verpflichten den Staat, seine Schulen jedem schulpflichtigen Kinde offen zu halten. Das bezügliche Recht der Eltern könne nicht verwirkt werden, da demselben eine Pflicht gegenüberstehe. In den Fällen, da ein Schulkind ein Vergehen oder Verbrechen begehe,

kommen die §§ 11 und 45 des Strafgesetzbuches zur Anwendung. Im Interesse der Disziplin und der Moral stehe es dem Staate unzweifelhaft auch zu, für gefährliche Individuen im schulpflichtigen Alter eigene Schulabteilungen zu errichten und sie in diese zu verweisen. Anders liege die Sache, wenn aus schuldziplinarischen Gründen Kinder in Erziehungs- oder Besserungsanstalten durch Dekret der Schulbehörden versetzt und dadurch der elterlichen Erziehung entzogen werden wollten. Um einem Vater das Recht zur Erziehung zu entziehen, bedürfe es eines richterlichen Spruches in den Fällen des § 11 des Strafgesetzbuches und der §§ 280 ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches oder einer polizeilichen Anordnung in dem Falle des § 49 des Strafgesetzbuches. Allerdings könne auch eine Vormundschaftsbehörde einschreiten im Falle des § 257 des privatrechtlichen Gesetzbuches, alles nur unter gewissen Bedingungen und schützenden Formen. Es liege in der Stellung der Vormundschaftsbehörde, die häuslichen und Schulverhältnisse in ihrer Gesamtheit ins Auge zu fassen und von dem allein einen so erheblichen Eingriff rechtfertigenden Standpunkte, dem Interesse des Kindes, auszugehen. Die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in das Unterrichtsgesetz widerspreche zwar nicht irgend welchen Verfassungsbestimmungen, aber es liege im Erziehungsrecht der Eltern — ihrem schönsten Privatrecht — dass die Entziehung dieses Rechtes — abgesehen von strafrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Massnahmen — nur der für das Wohl der Kinder verantwortlichen Vormundschaftsbehörde überlassen werde und nicht so nebenbei durch eine zunächst von den wirklichen oder vermeintlichen Interessen der Schule als Anstalt geleitete Schulbehörde ausgesprochen werden dürfe.

LITERARISCHES.

Moderne Zeichenschule von J. Häuselmann. Heft VI. 20 Bl. Zürich, Orell-Füssli & Co. 6 Fr.

Wir haben schon wiederholt auf dieses Zeichenwerk, das sich in einem so stattlichen Farbenschmucke präsentiert, hingewiesen. In bezug auf Reichhaltigkeit und musterhafte Ausstattung reiht sich das Schlussheft den frühern Lieferungen würdig an die Seite. Die Schule darf sich freuen, dass ihr die rühmlichst bekannte Anstalt von Orell Füssli & Co. in Zürich dieses Werk bietet; es ist so viel Anregendes in Form und Farbe, dass die Benützung auch unter den verschiedensten Verhältnissen möglich und fruchtbar wird. Doch es ist die Pflicht des Rezensenten, neben dem Lobe auch den Schatten nachzugehen; wird uns ja so oft der Vorwurf des zu willfährigen Rühmens, zumal in Werken für die Schule, an den Kopf geworfen. Vielleicht sind die Ausstellungen, die wir zu machen haben, gerade geeignet, den Wert des Ganzen ins rechte Licht zu stellen. Sehen wir uns die Blätter einzeln an.

In Bl. 1 und 2 sind die Beeren nicht ganz korrekt (Verjüngung der Entfernungen nach r. und l.; zu grosse Fliege); in Bl. 3 kann bei der obern unentwickelten Blüte das Detail derselben nicht sichtbar sein; in Bl. 4 stören die schwerfälligen Tuschkonturen, ebenso in 6. Die Zirkelbogen in Nr. 7 sind mit dem Prinzip des Freihandzeichnens nicht vereinbar; die selbständige Auffassung und schöne Durchbildung leiden. Wozu in Nr. 8 die farbigen Buchstaben schraffiren? Der Schild will uns nicht recht gefallen. In 9 sind die Palmetten zu den leichten Ranken etwas schwerfällig; ein Grundton würde in 10 das Ganze mildern. Die Behauptung (Nr. 11), die Renaissance kenne das reine Flachornament nicht, ist doch zu gewagt (it. Fliesen, deutsche und italienische Intarsien, Raffaelsche Ornamente); im übrigen stören die dicken Linien die Zeichnung. In 15 ist die Begrenzung der Rosette gesucht, darum

wohl wieder Zirkel und Lineal zu verwenden wie bei 16. Die dunkle Einfassung zwischen Gold und Blau, Gold und Rot in 17 ist hart; Karminrot wäre intensiver. Die projektive Zeichnung des Topfes oder, besser gesagt, des Gefässes in 19 verlangt Verkürzung der Verzierungen; der Henkelansatz ist unrichtig, die Ranken zu leicht und die Palmetten mehr Spielerei, der Fuss hätte besser die Karniesform statt des Bogens. Das Original zu Nr. 20 wäre wohl selbst hier ebensowohl am Platze gewesen wie die Umzeichnung mit ihren dicken Konturen.

In bezug auf die Farben hätten wir statt des allzuhäufigen grellen Grün mehr Abwechslung gewünscht (Renaissance). Für weitere Winke in bezug auf Bedeutung und Verwendung der Zeichnungen für Industrie und Handwerk wären die Lehrer dem Verfasser sehr dankbar; wir sollten ja so vieles wissen. Die methodische Aufeinanderfolge ist nicht eine starke Seite des Werkes. Nr. 8, 11, 12, 15, 16, 19 von Heft 6 hätten früher eingereiht werden sollen. Die griechischen Motive von Heft 5 sind wohl schwieriger als viele Blätter des letzten Heftes. Anstatt der vielen naturalistischen Muster hätten wir mehr stilgerechte, nicht veränderte Aufgaben wie 9, 10, 14 und 17 gewünscht, an denen die Schüler auf die verschiedene Auffassung und Darstellung (Komposition und Farbe) aufmerksam gemacht werden und die sie durch eigene Anschauung studiren können. Die Originalkompositionen endlich verraten viele Anklänge an anderwärts Gebotenes. Es wäre des wirklich Guten noch so vieles zu bieten gewesen (z. B. maurische Ornamente, italienische Intarsien etc.).

Einige Bemerkungen über das ganze Werk dürfen hier noch beigegeben werden: Das Häuselmannsche Vorlagenwerk ist eine schätzbare und brauchbare Vermehrung der Zeichenschulen, die in ihrer Mehrzahl noch immer nicht die wünschenswerte Verbindung zwischen ihrer praktischen Bedeutung für Industrie und Handwerk und ihrer instruktiven, auf die Entwicklung des Formensinns berechneten Aufgabe gefunden haben. Da das Werk nicht immer eine vom Leichten zum Schwerern gehende Aufgabenfolge innehält, so stellt es an den Lehrer in methodischer Hinsicht manche Schwierigkeiten, die leicht durch das Verlockende, das den Farbentönen desselben innewohnt, vermehrt werden können. Die Absicht, möglichst vielseitig anzuregen, hat der strengen Schulung vielleicht Eintrag getan, macht aber das Ganze als Ergänzung zu vorhandenen Werken um so verwendbarer. Die artistische Ausführung des Werkes verdient nur Lob. Wir empfehlen die „Moderne Zeichenschule“ zu fleissiger Benützung; sie wird sich lohnen. . r . . .

Vortrag und Frage beim fremdsprachlichen Unterricht.

Von Dr. phil. Otto Kamp. Frankfurt a. M., Moritz Diesterweg. 1886. S. 32. Preis 40 Rp.

Ohne den Wert der Sprachlehrmittel zu bestreiten und ohne einen Spieß in den Kampf um die beste Schulgrammatik: hie Ploetz, hie Antiploetz, zu tragen, macht diese s. Z. in den „Rheinischen Blättern“ erschienene Beleuchtung der Sprachelernung auf die Bedeutung von Vortrag und Frage aufmerksam, sei diese durch das Buch oder durch das mündliche Wort des Lehrers gegeben. In dem guten Vortrag, in der guten Frage, durch die das Wort des Lehrers die Ausgestaltung und Krönung des Buchstoffes zu stande bringt, liegt, wie der Verfasser mit Recht betont, der Jungbrunnen, aus dem der Lehrer das Einerlei des Klassenunterrichtes belebt und in dem Schüler auch Lust und Kraft weckt. Die kleine Schrift, die sich mehr auf dem Gebiet theoretischer Erörterung als praktischer Winke bewegt, ist recht lesenswert und verdient trotz einer etwas umständlichen Argumentation die Beachtung der Sprachlehrer. . r . . .

Offene Primarlehrerstelle.

An der Primarschule Schlieren ist auf November 1. J. eine Lehrstelle definitiv zu besetzen. Besoldung einstweilen die gesetzliche. Bewerber sind eingeladen, ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen bis spätestens den 14. August dem Präsidenten der Pflanzgärtnerei, Herrn Pfarrer Leuthold, einzureichen.

Schlieren, 20. Juli 1887.

Die Schulpflege.

Ausschreibung.

Die am kantonalen Lehrerseminar in Küssnacht durch Hinschied des bisherigen Inhabers erledigte Lehrstelle für deutsche Sprache und Literatur wird auf Beginn des Wintersemesters zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Die Jahresbesoldung bei der Verpflichtung zu 20 wöchentlichen Stunden beträgt 3500—4000 Fr.

Bewerber haben ihre schriftlichen Anmeldungen unter Beilage von Zeugnissen über wissenschaftliche Qualifikation und praktische Betätigung spätestens bis 15. August der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 14. Juli 1887.

(H 3251 Z)

Die Erziehungsdirektion.

Vakante Lehrstelle.

An der *Mädchensekundarschule der Stadt Basel* ist auf den 10. Oktober d. J. eine Lehrstelle mit 24—30 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu besetzen, und zwar vorzugsweise für deutsche und französische Sprache, Rechnen und realistische Fächer.

Die Besoldung besteht in 100—140 Fr. für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr. Die Alterszulage beträgt nach 10 Dienstjahren 400 Fr., nach weiteren 5 Dienstjahren 500 Fr., wobei die Zeit der auswärtigen definitiven Anstellung teilweise angerechnet wird.

Die Bewerber sind ersucht, ihre Anmeldungen bis spätestens den 13. August an den Unterzeichneten einzusenden und ihre Zeugnisse sowie eine kurze Darstellung über Alter, Studiengang und bisherige Lehrtätigkeit beizulegen.

Basel, den 18. Juli 1887.

Der Rektor der Mädchensekundarschule:

J. Huber.

Offene Lehrstelle.

Für ein Institut der deutschen Schweiz wird auf 1. Oktober, eventuell auch sogleich, ein Fachlehrer für Mathematik gesucht. (O F 5259)

Aspiranten wollen ihre Anmeldung unter Beilegung von Zeugnissen und eines Curriculum vitae unter Chiffre O 5259 Z an die Annoncenexpedition von Orell Füssli & Co. in Zürich richten.

Gesucht

für ein Knabeninstitut d. deutschen Schweiz **zwei Lehrer** für moderne Sprachen, speziell für den englischen und für den italienischen Unterricht. Antritt 1. Oktober. Bewerber wollen ihre Anmeldungen in Begleitung der Ausweisschriften über Bildungsgang und bisherige praktische Tätigkeit unter Chiffre O 5260 Z an die Annoncenexpedition von Orell Füssli & Co. in Zürich senden. (O F 5260)

Schweizerisches Idiotikon.

Wörterbuch der Schweizer-deutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihilfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes. Herausgegeben mit Unterstützung des Bundes und der Kantone von Fr. Staub, Ludwig Tobler und R. Schoch. Preis einer Lieferung 2 Fr.

Bis jetzt sind 11 Lieferungen erschienen. Um neu eintretenden Subskribenten die Abnahme zu erleichtern, sind wir gerne bereit, denselben die Lieferungen nach und nach (auf ein oder mehrere Jahre verteilt) zukommen zu lassen.

Bestellungen an unterzeichnete Buchhandlung werden postwendend franko erledigt.

J. Hubers Buchh. in Frauenfeld.

Anzeige.

Bei Unterzeichnetem sind zu haben zwei von ihm selbst verfasste Büchlein:

- 1) **Leitfaden beim Unterricht in der deutschen Sprachlehre.** II. Auflage. Preis per Stück 85 Rp. Zu jedem Dutzend 1 Freiemplar.
- 2) **Die französische Conjugation.** Preis per Stück 1 Fr. Zu jedem Dutzend 1 Freiemplar.

J. A. Rohrer, Reallehrer,
Buchs, Kt. St. Gallen.

Stöcklin,

Die Geschäftsstube.

Bearbeitung praktischer Geschäftsfälle, verbunden mit Aufgabenstellung, für Primar- und Fortbildungsschulen.

Erstes Heft, 2. Aufl. Preis: dutzendweise per Exemplar 30, einzeln 40 Rp.
Soeben ist erschienen: Zweites Heft. Preis: dutzendweise per Exemplar 40, einzeln 50 Rp.

Zu beziehen beim Verfasser:

B. Stöcklin, Lehrer in Grenchen.

Durch J. Hubers Buchhandlung in Frauenfeld sind nachstehende Novitäten über das Turnwesen zu beziehen:

Kohlrausch, Dr. E., Physik des Turnens mit 88 Figuren. 2 Fr. 70 Rp.

Lion und Puritz, Pyramiden für Turner. 3 Hefte mit je 24 Tafeln. Pro Heft 1 Fr. 60 Rp.

Mayr, Hans, Uebungen mit langen Stäben für Mittelschulen, Lehrerseminare und Turnvereine. 1 Fr. 35 Rp.

Schettler, O., Turnschule für Mädchen. 6. Aufl. I. Teil. Stufe 1—3: Das Turnen der Mädchen vom 7.—12. Jahre. 2 Fr. 70 Rp.

Ausschreibung.

Die Stelle einer Kindergärtnerin in Horgen ist neu zu besetzen. Jahresbesoldung: 840 Fr. Patentirte Kindergärtnerinnen wollen sich wegen Uebernahme dieser Stelle unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis Mitte August gefälligst, wenn immer möglich persönlich, anmelden bei FrL. **Mathilde Hüni** zum Institute in Horgen bei Zürich.

Stellegesuch.

Man möchte vom 1. Oktober d. J. bis 1. Juni 1888 bei einem Lehrer auf dem Lande einen jungen Mann von 17 Jahren plazieren. Sich gefälligst zu wenden an **L. Visinand**, Lehrer in Bussigny (Waadt).



Immer werden Neue Vervielfältigungs-Apparate

unter allen erdenklichen Namen
grossartig ausposaunt.

Wahre Wunder

versprechen dieselben. Wie ein
Meteor erscheint jeweils die

Neue Erfindung

um ebenschnell wieder zu verschwinden. Einzig der Hektograph ist und bleibt seit Jahren der beste und einfachste Vervielfältigungs-Apparat.

Prospekte franco und gratis durch
Krebs-Gygax in Schaffhausen.

Verlag von J. Huber, Frauenfeld.

Bion, F. W., Schweizerische Volksschauspiele. 1. Bändchen: Das Gefecht bei Schwaderloh und das unerschrockene Schweizermädchen. 60 Rp. 2. Bändchen: Rüdiger Manesse, Schauspiel in 4 Akten. 1 Fr. 3. Bändchen: Die Schlacht am Stoss. Schauspiel in 4 Akten. 1 Fr.
Diese Theaterstücke eignen sich vorzüglich zu Aufführungen mit Schulen. Bei Bezug von mindestens 20 Exemplaren tritt ein Partiepreis ein.

Christinger, J., Mens sana in corpore sano. Pädagogische Vorträge und Studien. 3 Fr.

Goetzinger, E., Die Durchführung der Orthographie-Reform. 1 Fr.

Lehrerkalender, Schweizerischer, auf das Jahr 1887. 15. Jahrg. Herausgegeben von A. Ph. Largiadèr. In Lwd. 1 Fr. 80 Rp., in Leder 3 Fr.

Loetscher u. Christinger, Die Gesundheitspflege im Alter der Schulpflichtigkeit. 80 Rp.

Schoop, U., Wie ist das Kunstgewerbe in der Schweiz zu heben und zu pflegen? 1 Fr.

Sutermeister, O., Die Muttersprache in ihrer Bedeutung um das lebende Wort. 60 Rp.

Der heutigen Nummer der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ liegt ein Zeichenpapiermuster aus der Fabrik von Herren Carl Schleicher & Schüll in Düren (Rheinland) bei.